

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Mömbris

Der Markt Mömbris erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Mömbris erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Mömbris erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt
4. Leistungen der Kleiderwäsche

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Mömbris vom 10.02.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mömbris, den 3. Juni 2011

Felix Wissel
Erster Bürgermeister

Neuerlass veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Mömbris Nr. 12/2011 vom 09.06.2011

1. Satzung vom 02.02.2017 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 4/2017 vom 16.02.2017 – Inkrafttreten am 24.02.2017
2. Satzung vom 26.11.2019 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 26/2019 vom 19.12.2019 – Inkrafttreten am 27.12.2019
3. Satzung vom 25.03.2021 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 7/2021 vom 01.04.2021 – Inkrafttreten am 08.04.2021
4. Satzung vom 02.05.2023 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 11/2023 vom 25.05.2023 – Inkrafttreten am 01.06.2023

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Mömbris

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten (Kosten für Wegstrecken)

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|---|---------|
| a) Löschfahrzeuge | |
| aa) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) | 6,55 € |
| bb) Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6), Staffellöschfahrzeug
bzw. Mittleres Löschfahrzeug (MLF) | 11,72 € |
| cc) Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10) | 5,74 € |
| dd) Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20) | 11,22 € |
| ee) Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000) | 11,00 € |
| ff) Löschgruppenfahrzeug (LF 10 KatS) | 7,16 € |
| gg) Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS) | 13,74 € |
| b) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW | 1,72 € |
| c) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 2,32 € |
| d) einen Mannschaftstransportwagen (MTW) | 1,99 € |
| e) einen Rüstwagen (RW) | 12,04 € |
| f) eine Drehleiter (DLK) | 10,03 € |

2. Ausrückestundenkosten (Kosten für Ausrückestunden)

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	117,30 €
bb) Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6), Staffellöschfahrzeug bzw. Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	141,36 €
cc) Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10)	143,32 €
dd) Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20)	164,58 €
ee) Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000)	123,06 €
ff) Löschgruppenfahrzeug (LF 10 KatS)	165,17 €
gg) Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	187,92 €
b) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahr- zeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	33,26 €
c) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	42,56 €
d) einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	24,48 €
e) einen Rüstwagen (RW)	149,67 €
f) eine Drehleiter (DLK)	226,15 €

3. Arbeitsstundenkosten (Kosten für Arbeitsstunden)

Wird nur ein Gerät eingesetzt oder ein Gerät, das einen hohen eigenständigen Wartungs-
aufwand mit sich bringt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen
Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitskostenstunden werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8 / PFPN 1000	60,00 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske mit anschließender Instandsetzung	50,00 €
c) einen Generator 2 KVA	30,00 €

d) einen Generator 5 KVA	40,00 €
e) einen Generator 13 KVA	65,00 €
f) eine Tauchpumpe oder Schmutzwasserpumpe	25,00 €
g) ein Mehrzwecksauger	25,00 €
h) ein Lüftungsgerät	30,00 €
i) Motorkettensäge oder Motortrennschleifer (inkl. persönlicher Schutzausrüstung)	45,00 €
j) Hydraulische Schere / Spreizer / Zylinder	75,00 €
k) Mechanische Zugeinrichtung mit manueller Betätigung	35,00 €
l) Persönliche Schutzausrüstung zur Absturzsicherung	85,00 €
m) Ölbindemittel (fest) pro angefangener Verpackungseinheit	45,00 €
n) Ölbindemittel (flüssig) pro angefangener Verpackungseinheit	90,00 €
o) Anhänger (PKW)	100,00 €
p) Anhänger (LKW)	175,00 €
q) Sandsack (pro Stück)	4,00 €
r) Flurförderfahrzeuge	40,00 €
s) Allgemeine Pauschale für Verbrauchsmaterial	15,00 €
t) Mehrgasmessgerät	45,00 €
u) Sonstige Materialien und Geräte nach Aufwand	

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für

Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 30,00 €

b) Brand- und Sicherheitswachen

Der Erstattungsbetrag für die Inanspruchnahme einer Brand- oder Sicherheitswache gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG richtet sich nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG und der hierzu erlassenen Bekanntmachung.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Bei einem Ausrücken der Feuerwehr nach einer missbräuchlichen Alarmierung oder Fehlalarmierung wird ein Pauschalsatz von 350,00 € je alarmierter Feuerwehr erhoben.

Neuerlass veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Mömbris Nr. 12/2011 vom 09.06.2011

1. Satzung vom 02.02.2017 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 4/2017 vom 16.02.2017 – Inkrafttreten am 24.02.2017
2. Satzung vom 26.11.2019 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 26/2019 vom 19.12.2019 – Inkrafttreten am 27.12.2019
3. Satzung vom 25.03.2021 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 7/2021 vom 01.04.2021 – Inkrafttreten am 08.04.2021
4. Satzung vom 02.05.2023 zur Änderung der Satzung; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 11/2023 vom 25.05.2023 – Inkrafttreten am 01.06.2023